



Golfpark Otelfingen

Platz- und Betriebsreglement

**Ausgabe Version 2
2008**

1. Allgemeines

- 1.1 Das Platz- und Betriebsreglement ist für alle SpielerInnen und BesucherInnen des Golfpark Otelfingen verbindlich.

2. Spielsaison/Öffnungszeiten

- 2.1 Die Spielsaison ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2.2 Die Öffnungs- und Spielzeiten der Anlage richten sich nach den Jahreszeiten und der Witterung. Entscheide darüber werden jeweils von der Golfparkleitung getroffen.
2.3 Die Öffnungszeiten sind publiziert.
2.4 Benützungseinschränkungen jeglicher Art werden durch die Golfparkleitung bestimmt.
2.5 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Anlage nicht oder nur beschränkt genützt werden kann.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Die Regeln und Etikette gemäss Hinweistafeln, Scorekarten sowie Info-Board sind von allen SpielerInnen zwingend einzuhalten.
3.2 Den Anweisungen des Golfpark-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.
3.3 Auf der ganzen Anlage hat das Greenkeeping Vorrang.
3.4 Für Buchungen muss der entsprechende Zulassungs-Nachweis erbracht werden.

4. Zulassungsbedingungen

4.1 18-Loch-Anlage

Platzreife der Migros Golfparks
Platzreife der ASG GolfCard Migros
ASG-ClubMitglieder mit Handicap PR und tiefer
EGA-ClubMitglieder mit Handicap 36 und tiefer
ASGI-ClubMitglieder mit Handicap 36 und tiefer

4.2.1 6-Loch-Anlage

Platzerlaubnis der Migros Golfparks, ausgenommen EPE
Platzerlaubnis der ASG Golfcard Migros
Platzreife* eines Clubs der ASG (Association Suisse de Golf)
Platzreife* eines Clubs der EGA (European Golf Association)
Platzreife* der ASGI (Association Suisse des Golfeurs Indépendants)
Platzreife* der VCG (Verband Clubfreier Golfer Deutschland)

*Als Platzreife gilt eine Vorgabe zwischen Handicap 37 und Handicap 45

5. Abschlagszeiten

- 5.1 Buchungen der Abschlagszeiten: Langfristige Buchungen sind frühestens 7 Tage im Voraus möglich und sind witterungsunabhängig. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.
5.2 Jahreskarten-InhaberInnen: Maximal 2 langfristige Buchungen pro Woche, wovon höchstens 1 Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag auf der 18-Loch-Anlage.
5.3 Gäste/GreenfeespielerInnen: Je 1 langfristige Buchung pro Woche für den 18 Loch Platz.
5.4 Kurzfristige Buchungen für Jahreskarten-InhaberInnen und Gäste:
Zusätzlich zu den langfristigen Buchungen sind kurzfristige Buchungen ab 12.00Uhr am Vortag möglich.
5.5 Anmeldung bei Turnieren: Die Turnieranmeldung gilt als langfristige Buchung.
5.6 Gebuchte Abschlagszeiten: Gebuchte Abschlagszeiten müssen bei Verhinderung mindestens 4 Betriebsstunden vor T-time abgemeldet werden. Unabgemeldete Abschlagszeiten von Gästen und JahreskarteninhaberInnen werden sanktioniert.
5.7 Bei On-Line Buchungen: Verstösse gegen das Buchungsreglement, wie z.B. buchen falscher Namen etc. werden sanktioniert.

6. Abgabe von Jahreskarten/Club-Mitgliedschaft

- 6.1 Die Golfparkleitung bestimmt die Anzahl der Jahreskarten.
6.2 Ohne schriftliche Kündigung bis am 30. November wird die Jahreskarte automatisch um ein Jahr verlängert. Nach diesem Termin wird der volle Jahreskartenbeitrag fällig.
6.3 Bei freierwerdender Kapazität der entsprechenden Kategorie werden Jahreskarten-InhaberInnen beim Wechsel in eine tiefere Jahreskarten-Kategorie mit Priorität berücksichtigt, sofern ein Antrag bis 30. November des

- Vorjahres schriftlich vorliegt.
- 6.4 Die Jahreskarte ist persönlich und nicht übertragbar.
 - 6.5 Ein Missbrauch der Jahreskarte wird sanktioniert.
 - 6.6 Sämtliche ClubmitgliederInnen mit Jahreskarten (Mo-So / Mo-Fr / Temporärmitgliedschaften) erhalten auf das Runden-Greenfee von 18-, 9- und 6-Lochanlagen eine Preisreduktion von 50 %, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Zulassungsbedingungen des entsprechenden Golfparks sind erfüllt. Die Ermässigung gilt nur innerhalb des Jahreskarten-Typs (z.B.: Typ Mo-Fr zahlt am Sa/So volles GF und erhält somit keine Ermässigung).

7 Sistierung der Jahreskarten Kat. A und B

- 7.1 Die Jahreskarten A + B können beim Vorliegen einer der folgenden Gründe für maximal 2 Kalenderjahre sistiert werden.
- 7.2 Sistierungsgründe: als Sistierungsgründe gelten:
 - a) Krankheit oder Unfall von 4 Monaten und mehr während der Golfsaison (März-Ende Okt.)
Es ist ein Nachweis durch ein Arztzeugnis erforderlich (mit zeitlicher Angabe und Hinweis, dass kein Golf gespielt werden darf)
 - b) AuslandsaufenthaltAlle anderen Gründe berechtigen nicht zur Sistierung.
- 7.3 Sistierungstermine: Der Antrag für eine vorhersehbare Sistierung muss bis 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich an die Golfparkleitung gestellt werden. Bei unvorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Unfall etc.) während des Kalenderjahres ist eine Sistierung bis Stichtag 30. Juni möglich. Der/die Antragssteller/in erhält 50% der Kosten der Jahreskarte rückvergütet. Nach dem 30. Juni ist eine Sistierung für das laufende Jahr nicht mehr möglich.
- 7.4 Sistierungskosten: Die Passivgebühr beträgt 15 % des Jahreskartenbetrages.
- 7.5 Nutzungsverbot der Anlage: Während der Sistierungsdauer darf die Golfanlage nicht genutzt werden – auch nicht gegen Bezahlung der Greenfee-Gebühr.
- 7.6 ASG-Ausweis: Bei einer Sistierung wird der ASG-Ausweis blockiert.
- 7.7 Kosten/Bedingungen bei Reaktivierung der Jahreskarte vor Ablauf der Sistierungsdauer:
Vor dem 30. Juni ist 100% des gesamten Jahreskartenbetrages zu entrichten.
Nach dem 30. Juni ist 50% des gesamten Jahreskartenbetrages zu entrichten.
Der Reaktivierungsantrag ist schriftlich bei der Golfparkleitung einzureichen.
Die für die Sistierung entrichtete Gebühr (15%) kann weder angerechnet noch rückgefordert werden.
- 7.8 Die Entscheide über Sistierung/Reaktivierung liegen in alleiniger Kompetenz der Golfparkleitung.
- 7.9 Clubmitglieder sind verpflichtet, eine Sistierung dem Club mitzuteilen. Die Sistierung hat eine Passiv-Mitgliedschaft sowie eine Blockierung des ASG-Ausweises zur Folge.

8. Sanktionen

- 8.1 Wer gegen das Platz- und Betriebsreglement, gegen die Regel oder Etikette verstösst oder den Anweisungen der Golfpark-Mitarbeitenden nicht Folge leistet, kann von der Leitung des Golfparks für eine bestimmte Zeit von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.
- 8.2 Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoss kann ein Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen.
- 8.3 Für Jahreskarten-InhaberInnen oder Clubmitglieder besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

9. Ordnung und Sauberkeit

- 9.1 Sämtliche Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Alle BenutzerInnen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Benützers/in zurückzuführen sind, werden auf deren/dessen Kosten behoben.
- 9.2 Bekleidung: Bei der Benützung aller Golfanlagen sind die Kleidervorschriften am Info-Board/Pinwand zu beachten.

10. Mobiltelefone

- 10.1 Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist auf der gesamten Spielanlage (6-/18-Lochanlage, Pitching, Chipping, Putting, Driving Range) untersagt.

11. Caddies

- 11.1 Begleitung auf den Anlagen: Auf sämtlichen Anlagen sind keine Begleitpersonen (Caddies) zugelassen.
- 11.2 Als Ausnahmen gelten ASG-Turniere, bei denen eine versierte Begleitung vorgesehen ist, sowie bei

schwacher Belegung und in Absprache mit dem Sekretariat.

12. Hunde

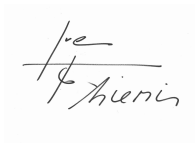
- 12.1 Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Spielanlage (vgl. Punkt 13) untersagt.
- 12.2 Im Restaurant sowie auf den öffentlichen Spazierwegen sind die Hunde an der Leine zu führen.

13. Haftung

- 13.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss genügender Versicherungen ist Sache des Benutzers bzw. der Benutzerin. Der Golfpark Otelfingen der Genossenschaft Migros Zürich lehnt jede Haftung ab. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Änderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden auf der Homepage sowie am Anschlagbrett rechtzeitig bekannt gegeben.

Datum: 01.01.08



Yves C. Thierrin

Stv. Leiter Golfpark



Matthias Reutercrona

Leiter Golfpark